



Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

Satzung
über die Verleihung
der Ehrenplakette der Stadt Bad Buchau
vom 19. Mai 2009

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 19. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Bad Buchau verleiht zur Auszeichnung ehrenamtlich engagierter Personen die „Ehrenplakette der Stadt Bad Buchau“.

(2) Die Ehrenplakette der Stadt Bad Buchau können Persönlichkeiten erhalten, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl der Stadt Bad Buchau verdient gemacht haben.

(3) Kriterien für die Vergabe sind die Freiwilligkeit, die grundsätzliche Entgeltlosigkeit sowie die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Durch die Ehrenplakette soll ehrenamtliches Engagement für Bad Buchau geehrt werden, das in Art und Umfang vorbildlich ist.

(4) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Gemeinderat oder in Vereinen und Gruppierungen stellen alleine keine ausreichenden Gründe für die Verleihung der Ehrenplakette dar.

(5) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammen in die Betrachtung einfließen.

§ 2

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Gemeinderats.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Verleihung der „Ehrenplakette der Stadt Bad Buchau“ erfolgt mehrheitlich durch den Gemeinderat.

(2) Die Verleihung der „Ehrenplakette der Stadt Bad Buchau“ ist nicht Voraussetzung für die Verleihung weiterer Ehrungsmöglichkeiten wie das Ehrenbürgerrecht oder der Ehrenbrief.

§ 4

Die Ehrenplakette ist als bronzene Anstecknadel gearbeitet. Sie besteht aus dem Wappen der Stadt Bad Buchau und dem Schriftzug „Stadt Bad Buchau“.



§5

(1) Über die Verleihung der Ehrenplakette wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

(2) Die Urkunde hat in der Regel folgenden Wortlaut:

*Urkunde
Die Stadt Bad Buchau
verleiht Frau/Herrn Name
die Ehrenplakette der Stadt Bad Buchau
für ihr/sein vorbildliches ehrenamtliches Engagement
zum Beispiel im Bereich bzw. in den Bereichen Soziales / Geschichte, Kultur und Brauchtum
/ Freizeit und Sport / Musik und Bildung / Umwelt und Natur / Politik / Seniorenarbeit /
Jugendarbeit / Kirche und Religion / Schutz und Hilfe
Bad Buchau, Datum / Der Bürgermeister*

§6

Die Ehrenplakette und die Urkunde sollen bei einer Bürgerversammlung durch den Bürgermeister überreicht werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau , 14. Februar 2011



Diesch

Bürgermeister

Angeschlagen an allen 4 Bekanntmachungstafeln

vom 16.02.2011 bis 23.02.2011

zur Beurkundung:

25/2/11 